

Landeshauptstadt Magdeburg – Der Oberbürgermeister –		Drucksache DS0045/11	Datum 03.03.2011
Dezernat: V	Amt 51	Öffentlichkeitsstatus öffentlich	

Beratungsfolge	Sitzung Tag	Behandlung	Zuständigkeit
Der Oberbürgermeister	08.03.2011	nicht öffentlich	Genehmigung OB
Jugendhilfeausschuss	24.03.2011	öffentlich	Beschlussfassung

Beteiligungen	Beteiligung des	Ja	Nein
	RPA		X
	KFP		X
	BFP		X

Kurztitel

Verbindliche Eckpunkte für die Festsetzung von Kita-Elternbeiträge gemäß Punkt V der Richtlinie zur Finanzierung von Kindertageseinrichtungen (DS0402/09) in der Landeshauptstadt Magdeburg

Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss beschließt unter Bezugnahme auf die DS0402/09 folgende verbindliche Eckpunkte sowie Verfahrensabläufe zur Umsetzung des empfohlenen Elternbeitragskorridors (vgl. Anlage „Empfehlung zu Mindest- und Maximalelternbeitragshöhen in Tageseinrichtungen und in Tagespflege“), die bei der Festsetzung von Elternbeiträgen für den Besuch von Kindertageseinrichtungen zwingend zu beachten sind:

1. Die tägliche Verweildauer in Kindertageseinrichtungen wird für Kinder von 0 bis 3 Lebensjahren und für Kinder ab dem 3. Lebensjahr bis zur Einschulung entsprechend der gesetzlichen Regelungen unterteilt in die zwei Kategorien „bis 5 Stunden“ sowie „über 5 Stunden“, für Kinder von der Einschulung bis zur Versetzung in den 7. Schuljahrgang in die zwei Kategorien „bis 6 Stunden“ und „über 6 Stunden“ (gem. § 3 Abs. 1 Nr. 1 und 2 i. V. m. § 17 Abs. 2 KiFöG LSA). Weitere Kategorien der täglichen Verweildauer sind unzulässig.
2. Die Staffelung der Elternbeiträge bei Geschwisterkindern erfolgt nach der Anzahl aller im Haushalt lebenden kindergeldberechtigten Kinder unabhängig davon, ob die Geschwisterkinder etwa dieselbe Einrichtung besuchen oder nicht.
3. Die Staffelung innerhalb der einzelnen Betreuungsarten (Kinderkrippe, Kindergarten, Hort) hat unabhängig von der täglichen Verweildauer („ganztags“ / „halbtags“) nach einem einheitlichen Maßstab (Prozentsatz) zu erfolgen. Bei der Ermittlung der gestaffelten Elternbeitragshöhen für das erste und zweite Kind in Zwei- und Mehrkindfamilien soll sich dabei an einer Reduzierung um ca. ein Drittel orientiert werden.
4. Änderungen der durch die Träger erhobenen Elternbeiträge sind dem Jugendamt der Landeshauptstadt Magdeburg, Wilhelm-Höpfner-Ring 4, Abteilung 51.4, spätestens bis zum

28.02. des laufenden Jahres für das folgende Haushaltsjahr einzureichen. Das hier vorgegebene Zeitfenster korrespondiert mit der Antragstellung auf Gesamtfinanzierung zum Betrieb der Kindertageseinrichtungen (Punkt VII. 2. der Finanzierungsrichtlinie). Eine hiervon abweichende Änderung der erhobenen Elternbeiträge bedarf einer Dringlichkeitsbestätigung durch die Verwaltung des Jugendamtes und eines Abstimmungsvorlaufes von mindestens vier Monaten vor Geltung der neuen Elternbeiträge.

5. Es wird klargestellt, dass sich die Landeshauptstadt Magdeburg gemäß dem vorliegenden Stadtratsbeschluss Nr. 422-18(V)10 vom 26.04.2010 zur DS0402/09 (Bestätigung der Richtlinie zur Finanzierung von Kindertageseinrichtungen sowie Empfehlungen zu Elternbeiträgen in Kindertageseinrichtungen in der LHS Magdeburg) ausdrücklich nicht an konzeptionell bedingten Mehrkosten dadurch beteiligt, dass sie solche Elternbeiträge dem jeweiligen Einrichtungsträger erstattet, die ihm aufgrund der Staffelung (§ 90 Abs. 1 SGB VIII, „Geschwisterkindregelung“) innerhalb des Elternbeitragskorridors (zur Deckung konzeptionell bedingter Mehrkosten) entgehen. Dem gegenüber erfolgt eine Übernahme in voller Höhe des Elternbeitrages (bis zur Maximalhöhe des Elternbeitragskorridors) für Eltern mit geringem Einkommen gemäß § 90 Abs. 3 SGB VIII, um möglichst allen Kindern – unabhängig von der wirtschaftlichen Situation der Eltern – einen Zugang zu allen Kindertageseinrichtungen zu ermöglichen.
6. Die hier beschlossenen Festlegungen sind rückwirkend ab dem Inkrafttreten der neuen Kita-Finanzierungsrichtlinie, also ab dem 01.01.2011, durch sämtliche freie Kita-Träger zu beachten und umzusetzen.

Finanzielle Auswirkungen

Organisationseinheit	51	Pflichtaufgabe	x	ja		nein
Produkt Nr.	Haushaltskonsolidierungsmaßnahme					
		ja, Nr.		x		nein
Maßnahmebeginn/Jahr	Auswirkungen auf den Ergebnishaushalt					
	JA		NEIN			x

A. Ergebnisplanung/Konsumtiver Haushalt

Budget/Deckungskreis:

I. Aufwand (inkl. Afa)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

II. Ertrag (inkl. Sopo Auflösung)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

B. Investitionsplanung

Investitionsnummer:

Investitionsgruppe:

I. Zugänge zum Anlagevermögen (Auszahlungen - gesamt)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

II. Zuwendungen Investitionen (Einzahlungen - Fördermittel und Drittmittel)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

III. Eigenanteil / Saldo					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

IV. Verpflichtungsermächtigungen (VE)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
gesamt:					
20...					
für					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

V. Erheblichkeitsgrenze (DS0178/09) Gesamtwert	
<input type="checkbox"/>	bis 60 Tsd. € (Sammelposten)
<input type="checkbox"/>	> 500 Tsd. € (Einzelveranschlagung)
<input type="checkbox"/>	> 1,5 Mio. € (erhebliche finanzielle Bedeutung)
<input type="checkbox"/>	Anlage Grundsatzbeschluss Nr.
<input type="checkbox"/>	Anlage Kostenberechnung
<input type="checkbox"/>	Anlage Wirtschaftlichkeitsvergleich
<input type="checkbox"/>	Anlage Folgekostenberechnung

C. Anlagevermögen

Investitionsnummer:

--

Buchwert in €

--

Datum Inbetriebnahme:

--

Anlage neu

JA

Auswirkungen auf das Anlagevermögen					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	bitte ankreuzen	
				Zugang	Abgang
20...					

federführendes(r) Amt/Fachbereich 51	Sachbearbeiter Fr. Gröseling	Unterschrift AL / FBL Dr. Klaus
---	---------------------------------	------------------------------------

Verantwortliche(r) Beigeordnete(r)	Unterschrift
---------------------------------------	--------------

Termin für die Beschlusskontrolle	31.03.2011
-----------------------------------	------------

Begründung:**I Gesetzliche Grundlagen**

Achtes Buch Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe – (Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Juni 1990, BGBl. S. 1163) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 2006 (BGBl. S. 3134), zuletzt geändert durch Artikel 105 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. S. 2586), insbesondere §§ 80 und 90 SGB VIII,

Gesetz zum qualitätsorientierten und bedarfsgerechten Ausbau der Tagesbetreuung für Kinder – Tagesbetreuungsausbaugesetz TAG vom 27. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3852),

Gesetz zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe – Kinder- und Jugendhilfeweiterentwicklungsgesetz KICK vom 19. September 2005 (BGBl. I S. 2729),

Gesetz zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt – Kinderförderungsgesetz KiFöG LSA vom 05. März 2003 (GVBl. LSA 2003, S. 48); mehrfach geändert durch Gesetz vom 12. November 2004 (GVBl. LSA 2004, S. 774); vom 17. Dezember 2008 (GVBl. LSA 2008, S. 448); der Paragraphen 14 und 19 geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (GVBl. LSA 2008, S. 452).

II Anlass

In der Stadtratssitzung – SR/018(V)/10 vom 26.04.1010 erfolgte durch den Stadtrat die Beschlussfassung zur DS0402/09 – Bestätigung der Richtlinie zur Finanzierung von Kindertageseinrichtungen sowie Empfehlungen zu Elternbeiträgen in Kindertageseinrichtungen in der LHS Magdeburg.

Unter Beschluss-Nummer 422-18(V)10, Punkt 4, wurde der in der Anlage 3 empfohlene Elternbeitragskorridor im Rahmen eines Mindest- und Höchstbetrages nach § 90 des SGB VIII i. V. mit den Paragraphen 22 ff SGB VIII sowie § 13 KiFöG LSA als Teil der Finanzierung mit der erhobenen Dienstleistungsgebühr zusammengeführt. Die Möglichkeit der Staffelung des Elternbeitrages bei Geschwisterkindern erfolgt auf der Grundlage aller im Haushalt lebenden kindergeldberechtigten Kinder.

Der empfohlene Elternbeitragskorridor und die damit von der Verwaltung angestrebte Systematik im Hinblick auf die tägliche Verweildauer für Kinder von 0 bis 3 Lebensjahren, ab dem 3. Lebensjahr und für Kinder von der Einschulung bis zur Versetzung in den 7. Schuljahrgang sowie die vorgesehene Staffelung der Elternbeiträge veranlassten die Träger der freien Jugendhilfe im Rahmen der Einführung der Richtlinie zur Finanzierung von Kindertageseinrichtungen in Kindertageseinrichtungen in der LHS Magdeburg, ihre Elternbeiträge neu festzulegen. Aus dem Jugendamt der LHS Magdeburg vorliegenden Trägermeldungen zu den künftigen Elternbeitragshöhen geht hervor, dass vereinzelt Abweichungen von den Empfehlungen zur Staffelungssystematik vorgenommen wurden. Das widerspricht dem Anliegen der vorgenannten Richtlinie zur einheitlichen Finanzierung sämtlicher Kindertageseinrichtungen in freier Trägerschaft auf dem Gebiet der LH MD ab dem 01.01.2011.

Zielstellungen der Finanzierungsrichtlinie ist die Implementierung eines inhaltlich abgestimmten, planungssicheren Instrumentariums, das sich sowohl an den Grundsätzen der Qualitätssicherung in der vorschulischen Bildung als auch an denen der Betriebswirtschaft orientiert.

Dabei standen Qualitätssicherung in der vorschulischen Bildung, eine Vielfalt an pädagogischen Angeboten und der freie Zugang zu allen Kindertageseinrichtungen im Fokus der Bemühungen.

Aus finanzieller Sicht sollte die Sicherung der Leistungsfähigkeit des kommunalen Haushaltes erfolgen (sparsamer und wirtschaftlicher Mitteleinsatz, Planungssicherheit).

Innerhalb der Verwaltung standen Einheitlichkeit und Transparenz, Verwaltungsvereinfachung, Steigerung der Prozessqualität, Verringerung des Konfliktpotentials mit den Trägern der freien Jugendhilfe durch eine einheitliche Finanzierungsgrundlage im Fokus des Handelns.

Die freien Einrichtungsträger haben einerseits gem. § 90 Abs. 1 SGB VIII i. V. m. § 13 KiFöG LSA die Kostenbeiträge (Elternbeiträge) für die Inanspruchnahme ihrer Tageseinrichtungen ohnehin per gesetzlicher Vorgabe zu staffeln (dabei ist eine Staffelung nach der Anzahl der kindergeldberechtigten Kinder in der Familie ausdrücklich als mögliches Staffelungskriterium vom Gesetzgeber vorgegeben); andererseits würde eine Abweichung von den Kriterien der vorgegebenen Staffelung laut Stadtratsempfehlung die im Vorfeld aufgeführten Zielstellungen in höchstem Maße gefährden.

III Ausgangssituation

Mit der Einführung der Finanzierungsrichtlinie sollte das Ziel der Schaffung einer transparenten und einheitlichen Finanzierungsgrundlage für alle Kindertageseinrichtungen in freier Trägerschaft der Landeshauptstadt Magdeburg verwirklicht werden. Darüber hinaus war die Einführung der neuen Kita-Software fester Bestandteil der Überlegungen und fand entsprechende Berücksichtigung.

Der in diesem Zusammenhang von der Verwaltung eingeräumte Elternbeitragskorridor sollte/soll den Trägern der freien Jugendhilfe ermöglichen, hinsichtlich der Höhe der Elternbeiträge auf konzeptionell bedingte Mehrkosten insbesondere im Sachkostenbereich reagieren zu können. Ein Abweichen von der grundsätzlichen Staffelungssystematik, welche mit Stadtratsbeschluss zu der hier gegenständlichen Finanzierungsrichtlinie verbindlich festgelegt wurde war damit nicht vorgesehen.

Die vorgenannte Staffelungssystematik korrespondiert nicht zuletzt mit der Maßgabe des § 90 Abs. 1 Satz 3 SGB VIII, wo unter anderem auf die Anzahl der kindergeldberechtigten Kinder in der Familie abgestellt wird und den einschlägigen Regelungen des KiFöG LSA zur Bemessung des notwendigen Personalschlüssels für die Kinderbetreuung (§ 3 i. V. m. § 17 KiFöG LSA).

Die Verwaltung sieht hier einen dringenden Regelungsbedarf, um die Zielstellungen der Einführung einer einheitlichen Finanzierung aller Kindertageseinrichtungen in der LHS MD nicht zu gefährden und einen finanziellen Schaden von der Stadt abzuwenden.

IV Empfehlung

Mit der Übertragung der kommunalen Kindertageseinrichtungen in freie Trägerschaft ist die Wirkung der früheren Kita-Satzung quasi untergegangen, da diese ausschließlich auf kommunale Einrichtungen ausgerichtet war. Mit Stadtratsbeschluss Nr. 422-18(V)10 vom 26.04.2010 zur DS0402/09 (Bestätigung der Richtlinie zur Finanzierung von Kindertageseinrichtungen sowie Empfehlungen zu Elternbeiträgen in Kindertageseinrichtungen in der LHS Magdeburg) wurden die Empfehlungen zu Mindest- und Maximalelternbeitragshöhen in Tageseinrichtungen und in Tagespflege ab dem 01.01.2011 gemäß Anlage 3 der genannten Drucksache wirksam (Punkt V. - Elternbeiträge –, Anlage 2 der Finanzierungsrichtlinie).

Eine Durchbrechung der mit Stadtratsbeschluss Nr. 422-18(V)10 vom 26.04.2010 zur DS0402/09 beschlossenen Systematik des Elternbeitragskorridors durch die Einführung weiterer Kategorien bei der täglichen Verweildauer oder einer Veränderung der grundsätzlichen Kriterien für die „Geschwisterstaffelung“ war zu keinem Zeitpunkt Gegenstand der dazu geführten öffentlichen Diskussion und wurde auch trägerseitig nicht eingefordert und von der Verwaltung des Jugendamtes der Landeshauptstadt Magdeburg auch nicht vorgesehen. Ausdrücklich vorgesehen ist, dass in der jeweiligen Betreuungsart, bei einer möglichen Verweildauer - bis 5 h, über 5 h bzw. bis 6 h und über 6 h - eine einheitliche Staffelung zu hinterlegen ist. Die Kategorien der Altersstufen (KK, KG, HO), der Betreuungszeiten (bis 5 h, über 5 h, bis 6 h, über 6 h) und der

Staffelung (1 K, 2 K, 3 K1/2, 3 K) dürfen weder ergänzt noch zu ihnen Untergruppen gebildet werden.

Vielmehr muss, um die zuvor genannten Ziele nicht in Frage zu stellen, eine weitgehend einheitliche Systematik bei der Festsetzung der Elternbeiträge gelten – dies nicht zuletzt um die geforderte Transparenz der Kita-Finanzierung und elternseitige Vergleichbarkeit zu gewährleisten. Die beschlossene Variabilität hinsichtlich der Höhe der trägerseitig festzusetzenden Elternbeiträge bleibt davon ausdrücklich unberührt.

Darüber hinaus ist die Festlegung der hier gegenständlichen Eckpunkte für die Bemessung der Elternbeiträge unabdingbare Voraussetzung für die weitere Gewährleistung jedweder einheitlichen und automatisierten Verfahren im Zusammenhang mit der Kita-Finanzierung und Elternbeitragsübernahme. Ohne eine solche einheitliche Systematik wären zum Einen die bisherigen Arbeiten an der Kita-Software in Frage gestellt und nicht zuletzt würden ein erheblicher zeitlicher Verzug sowie zusätzliche (derzeit nicht bezifferbare) Kosten verursacht werden. Entsprechendes gilt für die derzeitige Anwendersoftware zur Bearbeitung von Übernahmeanträgen in der Elternbeitragsstelle. Auch bei der eigentlichen Antragstellung auf Finanzierung/Vorschussgewährung würden einheitliche Bearbeitungsvorgaben und -abläufe in Frage gestellt sein. Zusätzlicher Verwaltungsaufwand sowie zusätzliche Kosten für notwendige Software- und Verfahrensanpassungen wären die Folge. Nach der Auffassung der Verwaltung des Jugendamtes war dies nicht Intention des empfohlenen Elternbeitragskorridors. Dieser sollte zwar der Höhe nach Spielräume ermöglichen. Von der bisherigen Systematik sollte jedoch nicht grundsätzlich abgewichen werden. Der Aufwand, der sich mit einer völligen Aufweichung der bisherigen Systematik zur Bemessung der Elternbeiträge verbinden würde, steht nach der Überzeugung der Verwaltung in keinem vertretbaren Verhältnis zum eventuellen Nutzen auf Trägerseite.

Vor all diesen Hintergründen empfiehlt die Verwaltung des Jugendamtes der LH Magdeburg daher, dem Beschlussvorschlag zur Festsetzung der Verbindlichkeit der Systematik (gemäß Beschlusstext) zum empfohlenen Elternbeitragskorridor zu folgen.

Anlagen:

Anlage 1 - Empfehlung zu Mindest- und Maximal Elternbeitragshöhen in Tageseinrichtungen und in Tagespflege

Anlage 2 – Synoptische Darstellung